

REITERVEREIN **Hubertus** e.V.

ESSEN-HEIDHAUSEN



Satzung

Satzung des Vereins „Reiterverein Hubertus“

§1

Name, Art und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Reiterverein Hubertus“
Abkürzung: „RVH“

Er ist ein Idealverein und ist beim Amtsgericht in Essen im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Essen-Heidhausen, Klusemannsweg 3.

Er ist Mitglied im Kreisverband der Essener Reit- und Fahrvereine und darüber dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V. angeschlossen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sportbegeisterten des Reitsports.
- Der Verein bezweckt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Solidarität die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferde befassen, die Pflege des Reit- und Turniersports.
- Er verfolgt daher ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Der Verein bezweckt

1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband;
6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und –haltung im Gemeindegebiet;
8. die Durchführung von Pferdeleistungsschauen.

§ 3

Farben und Wappen des Vereins

Die Farben des Vereins sind: grün/gelb

Der Verein hat das Wappen: „Hubertus“

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- oder Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.
Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die verbindlichen Bestimmungen der APO und LPO nebst Durchführungsbestimmungen einzuhalten.
Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreitverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.
5. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. durch Tod
 - 1.2. durch Austritt. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
 - 1.3. durch Ausschluss. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerden anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen:

- Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- Wegen unehrenhaften Verhaltens,
- Wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung seit Einem Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
- Wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss kann vom Vorstand nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

Seine finanziellen Pflichten hat das ausscheidende Mitglied jedoch bis zum Ende seiner Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Das Stellen von Anträgen und die Ausübung des Stimmrechts durch natürliche Personen ist erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres zulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 3.1. Die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen,
 - 3.2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen zu zahlen, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
 - 3.3. keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind
 - 3.4. die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 3.4.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
 - 3.4.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 3.4.3. die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen drei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen und Personenvereinigungen mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift wird durch Aushang bekannt gegeben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- den Jahresrechnungsabschluss
- die Entlastung des Vorstandes
- die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- den Voranschlag zum Haushalt
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 4 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 9 Abs. 4 dieser Satzung
- Ehrenmitglieder

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§ 11

Vorstand

- Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Kassenwart
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
 - der Sportwart
 - der Beauftragte für Breitensport
 - bis zu drei Beisitzer
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende im Falle der Verhinderung oder im Auftrag zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Mitgliedes den Ausschlag.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Jedes Mitglied des Vorstandes erhält eine Ausfertigung.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.